

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“



I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen soll der Verbundenheit und Solidarität mit Christinnen und Christen in Mittel- und Osteuropa konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die zur Unterstützung von Kirchen, kirchlichen Gruppen und Initiativen in Mittel- und Osteuropa dienen, zu denen keine Partnerschaft auf landeskirchlicher Ebene besteht. Insbesondere werden Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zur Versöhnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa leisten; die zur Verbesserung der Situation benachteiligter Menschen sowie zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen vor Ort dienen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
- a) Sprachausbildungen, Studienaufenthalte und Praktika von Christinnen und Christen aus Mittel- und Osteuropa,
 - b) Ermöglichung der Teilnahme von Christinnen und Christen aus Mittel- und Osteuropa an Tagungen, Konferenzen, Seminaren oder ökumenischen Begegnungen,
 - c) Partnerschafts- und Begegnungsreisen,
 - d) ökumenische Friedens- und Freiwilligendienste bei Partnern in Mittel- und Osteuropa,
 - e) Baumaßnahmen, welche von besonderer Bedeutung beim Aufbau oder der Wiederherstellung kirchlicher Strukturen sind,
 - f) die einen Beitrag zur Versöhnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa leisten,
 - g) kleinere Hilfsprojekte von Partnerschaftsgruppen zur Unterstützung der Partner in Mittel- und Osteuropa.
- (2) Nicht förderfähig sind:
- a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Treffen von deutschen Mittel- und Osteuropagruppen und Partnerschaftsinitiativen,
 - c) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben,
 - d) Gastgeschenke.

III. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird

dreimal in Kalenderjahr durch die Kammer für Mission - Ökumene - Eine Welt über die Mittelvergabe entschieden.

- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche in Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Partnerschaftsreisen und -begegnungen sind an das Partnerschaftsreferat im Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über Zuwendungen beschließt die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt.
- (3) Kleinstanträge bis zu einer Summe von maximal 500 Euro je Antrag kann die Partnerschaftsreferentin oder der Partnerschaftsreferent der EKM ohne vorherige Abstimmung durch die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt bis zu einer durch die Kammer festgelegten Gesamtsumme anweisen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. März 2011 in Kraft.